

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	28. Plenarsitzung Gemeinderat	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	18.10.2011 868 3
		Verantwortlich:	öffentlich Dez. 4
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)			

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	11.10.2011	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	18.10.2011	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von den ergänzenden Erläuterungen Kenntnis und beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)“

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen: Mehraufkommen von ca. 700.000 Euro/p.a.					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Die Vergnügungsteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wurde zum 01.04.2010 nach den Vorgaben der Rechtsprechung auf einen Wirklichkeitsmaßstab umgestellt. Der Steuersatz ist von 10 % auf 15 % des Bruttoeinspielergebnisses erhöht worden. Erwartet wurde seinerzeit ein Mehraufkommen von 800.000 Euro p. a. Tatsächlich stieg das Aufkommen von 2009 mit 1,3 Mio. auf voraussichtlich 4,0 Mio. Euro in 2011.

Mit der Satzungsvorlage ist eine **Erhöhung des Steuersatzes von 15 auf 18 %** zum 01.01.2012 vorgeschlagen. Die Mindestbeträge pro Gerät und die Sätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sollen im gleichen Verhältnis von 50,00 auf 60,00 Euro bzw. von 100,00 auf 120,00 Euro angehoben werden. Die Steuersätze für die Veranstaltungen anderer Art (Sexbereich) wurden zuletzt zum 01.04.2010 um 50 % angehoben. Es sind derzeit noch 8 Steuerpflichtige in diesem Bereich in Karlsruhe tätig. Eine nochmalige Erhöhung ist deshalb nicht vorgesehen.

Rechnerisch ergibt sich ein Mehraufkommen von (4,0 Mio./15 X 3)	800.000 Euro,
abzüglich Minderung durch Geräte-Abbau wg. Unrentabilität	- <u>100.000 Euro</u> ,
verbleiben voraussichtlich ca.	700.000 Euro.

Ab 2012 wird damit ein Jahresaufkommen erwartet von 4,7 Mio. Euro.

In der Anlage 2 dargestellt sind die Entwicklung des Aufkommens der Vergnügungsteuer, der Zahl der Spielgeräte, der Steuersätze in Karlsruhe und ein Vergleich der Steuersätze mit den Stadtkreisen in Baden-Württemberg.

Von Seiten der Aufsteller und Spielhallenbetreiber wird teilweise eine Überbesteuerung und damit ein Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Berufsfreiheit nach Art. 12 GG geltend gemacht. Die Literatur spricht hier von einer nicht zulässigen erdrosselnden Wirkung der Vergnügungsteuer. Einzelne Obergerichtspräsidenten halten jedoch einen Steuersatz von 20 % noch für zulässig (VGH Baden-Württemberg vom 07.10.2008, 2 S 2392/08 und OVG Sachsen vom 24.02.2009, 5 B 383/08).

Die Vergnügungsteuer erfüllt neben ihrer eigentlichen Funktion der Einnahmenerzielung auch besondere Lenkungsziele. Erwartet wird neben dem Steueraufkommen eine Reduzierung der Attraktivität für Automatenaufsteller und Spielhallenbetreiber in Karlsruhe. Die eindämmende Wirkung der Vergnügungsteuer auf die Zahl der Spielgeräte und Spielhallen wird als notwendiges Mittel u. a. zur Bekämpfung der Spielsucht betrachtet. Ordnungsrechtliche und planerische Mittel stehen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung. Die Zahl

der Spielhallen und der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist trotz deutlicher Erhöhung der Vergnügungsteuer zum 01.04.2010 weiter kontinuierlich angestiegen. Von einer erdrosselnden Wirkung der Vergnügungsteuer kann daher in Karlsruhe nicht ausgegangen werden. Eine nochmalige Anhebung des Steuersatzes erscheint daher angemessen und geboten.

Seit 2010 ist eine hohe Widerspruchs- und Klageanfälligkeit und hieraus resultierend ein hoher Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfaufwand zu verzeichnen.

Die Anwendung der seit 01.04.2010 gültigen Satzung hat in Einzelfällen Zweifelsfragen zur Berechnung der Vergnügungsteuer aufgeworfen. Zur Bereinigung und Klarstellung soll die Bestimmung über die Bemessungsgrundlage in § 3 Abs. 1 der Satzung genauer und ausführlicher gefasst werden, damit bei eventuellen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten keine Unsicherheiten entstehen. Auch die ergänzende Regelung in § 7 Abs. 1 S. 3 der Satzung ergibt sich aus den praktischen Erfahrungen und gilt der Klarstellung der Rechtslage in Streitfällen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von den ergänzenden Erläuterungen Kenntnis und beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)“.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

7. Oktober 2011